

Beschlussvorlage 2026/1172



Sachgebiet	Sachbearbeiter
Kämmerer	Marcel Roder

Beratung	Datum		
Haupt-, Kultur- und Wirtschaftsausschuss	10.02.2026	Vorberatung	öffentlich
Marktgemeinderat	24.02.2026	Entscheidung	öffentlich

Betreff

Anpassung der Richtlinien zur Förderung von Vereinen in der Marktgemeinde Schwanstetten

Sachverhalt: **Energieförderung**

Die Richtlinien zur Förderung von Vereinen in der Marktgemeinde Schwanstetten wurden im Jahre 2022 um die Sparte „Energieförderung“ ergänzt. Über diesen vierjährigen Zeitraum (2022 bis 2025) wurden die Auswirkungen steigender Energiekosten bei den Vereinen mit der Förderung von 1,00 Euro/Mitglied bzw. 1,50 Euro/Mitglied abgemildert. Die jährliche Fördersumme dieses Bereichs belief sich auf rund 5.600 Euro.

Zwar steigen Energiekosten weiterhin, jedoch konnte mit der Unterstützungsphase von 2022 bis 2025 die anfängliche und wohl stärkste Wirkung dieser Preissteigerung entkräftigt werden. Aus Sicht der Verwaltung ist eine separate Darstellung und Bezuschussung der Energiekosten im Jahr 2026 nicht mehr notwendig, zumal auch Vereine einen Zuschuss erhalten, die ohne eigene Liegenschaften sind.

Dennoch soll ein Teil der Mittel aus der Energieförderung den Vereinen zur Verfügung gestellt werden. Vom Sockelbetrag, der für die ersten 50 Mitglieder gewährt wird und aktuell 200,00 Euro beträgt, profitieren alle Schwanstettener Vereine. Um einen Teil der freiwerdenden Mittel somit möglichst vielen Vereinen zukommen zu lassen, bietet sich eine Erhöhung des Sockelbetrags auf 250,00 Euro an.

Legt man die Förderanträge aus 2025 zu Grunde würde sich durch die Erhöhung des Sockelbetrags ein Mehr an Förderausgaben in Höhe von 1.650 Euro ergeben.

Verknüpfung Leiter an Mitglieder

Eine weitere Position, welche die Förderhöhe beeinflusst, ist die der Leiter (Übungs-, Chor- und Jugendleiter). Hierbei ist zu unterscheiden zwischen Zuwendungsempfängern, die Förderungen nach den Sportförderrichtlinien des Freistaats Bayern erhalten (3.1) und solchen, die hiernach keine erhalten (3.2). Erhalten Vereine Förderungen nach den Sportförderrichtlinien des Freistaats Bayern wird eine B-Lizenz (975 Mitgliedereinheiten) mit 0,45 Euro je Einheit und eine C-Lizenz (650 Mitgliedereinheiten) mit 0,50 Euro je Einheit gefördert. Vereinen, die solche Förderungen nicht erhalten, steht je Übungsleiter (z.B. Chor- und Jugendleiter) ein Zuschuss in Höhe von 330,00 Euro zu.

Den aktuellen Richtlinien zur Förderung von Vereinen fehlt es an einer Verknüpfung zwischen den Mitgliedern und den Funktionären. Dies hat zur Folge, dass ein beispielhafter Verein mit 20 Mitgliedern, die zugleich alle Übungsleiter sind, für jeden dieser Leiter einen Zuschuss erhält. Ein solcher Verein würde für die 20 Mitglieder eine Förderung über den Sockelbetrag von 200,00 Euro/250,00 Euro erhalten und für die 20 Leiter 6.600 Euro. Die Gesamtförderung für 20 Vereinsmitglieder belief sich demnach auf 6.850 Euro.

Um einem solchen Umstand zu begegnen, bietet sich der Einbau einer Verbindung zwischen Mitgliedern und Funktionären in die Förderrichtlinien an, ähnlich, wie dies aus dem Bereich des BayKiBiG bekannt ist, mit einem Anstellungsschlüssel von 1:10/11/12,5. Auch sieht der Freistaat Bayern in seinen Sportförderrichtlinien, diese sind die Grundlage für die vom Landratsamt ausgezahlte Sportförderung, eine sogenannte Kappungsgrenze vor. Demnach werden

Übungsleiterlizenzen nicht angerechnet, wenn die Zahl der berücksichtigungsfähigen Übungsleiter vier Prozent der Gesamtmitgliederzahl des Vereins übersteigt (1:25). Je nach Alter der Vereinsmitglieder verändert sich die Kappungsgrenze auf sechs Prozent (1:16) bzw. acht Prozent (1:12,5).

Der Vorschlag von Verwaltungsseite ist je 15 Vereinsmitglieder einen Übungs-, Chor- und Jugendleiter zu fördern. In der Sitzung des HKWA vom 10.02.2026 wurde ein Schlüssel von 1:10 vorgeschlagen. Der Vorteil dieses Schlüssels ist, dass kein Verein, legt man die Mitglieder- und Leiterzahlen aus 2025 zu Grunde, eine Kürzung erfahren würde. Insofern würde die Vereinsförderung in diesem Bereich unverändert bleiben.

In der Ausschusssitzung vom 10.02.2026 wurde ebenfalls der Vorschlag unterbreitet die Förderpauschale für Jugendliche, Erwachsene und Zusatz-Lizenzen (3.1.2 a)) je Mitgliedereinheit (ME) von 0,45 Euro je ME auf 0,50 Euro je ME zu erhöhen. Auch wurde angetragen die Förderpauschale für Lizenzen (Übungsleiter) je Mitgliedereinheit (ME) von 0,50 Euro je ME auf 0,55 Euro zu erhöhen (3.1.2 b)).

In diesem Zuge würde auch eine Anpassung der Förderung je Übungsleiter unter 3.2.2 erfolgen, die sich aktuell auf 330,00 Euro beläuft. Wendet man die Erhöhung aus 3.1.2 auf die Pauschale nach 3.2.2 an, würde sich diese gerundet auf 360,00 Euro erhöhen.

Die obigen Anpassungen der Förderrichtlinien würden sich betragsmäßig wie folgt auswirken. Gegenübergestellt ist der Wegfall der Sparte Energieförderung (3.1.6 und 3.2.7).

	3.1.1 a) Sockelbetrag	3.1.2 a) ME Jugend., Erwachs., Zusatz- Liz.	3.1.2 b) ME Lizenzen (Übungsleiter)	3.2.2 Übungsleiter
2025	6.600 Euro	10.741,50 Euro	11.609,00 Euro	7.590 Euro
2026	8.250 Euro	11.935,00 Euro	12.769,90 Euro	8.280 Euro
Differenz	1.650 Euro	1.193,50 Euro	1.160,90 Euro	690 Euro
Summe	4.694,40 Euro			
Energieförderung	5.674,00 Euro			

Vorschlag zum Beschluss:

- 1.) Der Marktgemeinderat beschließt, die Anzahl der förderfähigen Lizenzen nach 3.1.2 und die Anzahl der förderfähigen Übungsleiter nach 3.2.2 auf 1:10 zu begrenzen.

Alternativ:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Anzahl der förderfähigen Lizenzen nach 3.1.2 und die Anzahl der förderfähigen Übungsleiter nach 3.2.2 auf 1:15 zu begrenzen.

- 2.) Der Marktgemeinderat beschließt, die Anpassung der Richtlinien zur Förderung von Vereinen in der Marktgemeinde Schwanstetten, unter Berücksichtigung der zuvor beschlossenen Änderung(en), in der vorgelegten Form.

Anlagen:

Förderrichtlinien Neufassung 2026 HKWA

Förderrichtlinien Neufassung 2026 MGR